

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1975

Nummer 54

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	7. 7. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen . . . . .	494
20320	30. 6. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	494
20321	26. 6. 1975	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	494
223		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) . . . . .	495
	24. 6. 1975	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	495
	30. 6. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	495
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 14. Mai 1975 (GV. NW. S. 425) . . . . .	495
		Berichtigung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 15. Mai 1975 (GV. NW. S. 432) . . . . .	496

2000

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des  
Abkommens über die Errichtung und Finanzierung  
des Instituts für medizinische Prüfungsfragen**

**Vom 7. Juli 1975**

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen – Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 682) – ist nach seinem Artikel 2 am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

Die letzte der von vertragsschließenden Ländern ausgefer- tigten Ratifikationsurkunden ist am 20. Juni 1975 bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 7. Juli 1975

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

– GV. NW. 1975 S. 494.

20320

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung  
von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte  
im Geschäftsbereich des Justizministers**

**Vom 30. Juni 1975**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), wird verordnet:

**Artikel I**

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers vom 15. Mai 1973 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 242), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Anordnung der Justizverwaltung“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1975

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 494.

20321

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

**Vom 26. Juni 1975**

Auf Grund des § 87 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**Artikel I**

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1572), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes  
fünfhundertachtundneunzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes  
siebenhundertachtzehn Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes  
achtundhundertsiebenundvierzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes  
eintausendeinhunderteinundsechzig Deutsche Mark.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „§§ 3, 6 oder 8“ jeweils durch die Worte „§§ 3 oder 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „dreihundesechzig“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts anderes ergibt, monatlich in der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes  
einhundertneunzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes  
zweihundertneunzehn Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes  
zweihundertdreieinhalb Deutsche Mark,

des höheren Dienstes  
zweihundertsiebenundachtzig Deutsche Mark.

d) In Absatz 7 werden hinter dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 31. 12. 1974 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	Nach Vollendung des 26. Lebensjahres	32. Lebensjahres	38. Lebensjahres
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	74,-	145,-	214,-
Anwärter des mittleren Dienstes	100,-	190,-	282,-
Anwärter des gehobenen Dienstes	117,-	232,-	345,-
Anwärter des höheren Dienstes	142,-	278,-	412,-

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertzwölf“ durch das Wort „einhundertneunzehn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „einhundertneun“ durch das Wort „einhundertsechzehn“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 3 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwärter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter  
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule  
eintausendzweiundachtzig Deutsche Mark,  
für das Lehramt an der Realschule und  
für das Lehramt an Sonderschulen  
eintausendeinhunderteinundzwanzig Deutsche Mark.

2. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 3 beträgt monatlich für Anwärter  
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule  
zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark,  
für das Lehramt an der Realschule und  
für das Lehramt an Sonderschulen  
zweihundertdreiundachtzig Deutsche Mark.

## 3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

Nach Vollendung des	26.	32.	38.
Lebensjahres	DM	DM	DM

## für Anwärter

für das Lehramt an der Grund- schule und Hauptschule	137,-	266,-	395,-
für das Lehramt an der Real- schule und das Lehramt an Sonderschulen	140,-	272,-	404,-

## Artikel II

1. Eine einmalige Zahlung von vierzig Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Unterhaltszuschüssen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1975 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst waren oder bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, wenn sie mindestens für einen Tag im Monat April 1975 Unterhaltszuschuß erhalten haben.
2. Die Voraussetzungen der Nummer 1 gelten auch als erfüllt, wenn
  - a) ein am 1. April 1975 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1975 ausscheidet und er dieses Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat,
  - b) eine am 1. April 1975 vorhandene Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.
3. Soweit die einmalige Zahlung nach Nummer 1 bis zum Tage der Verkündung der Verordnung auch an Empfänger von Unterhaltszuschüssen geleistet worden ist, die für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Bezüge haben, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen waren, verbleibt es dabei.

## Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1975

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Halstenberg

– GV. NW. 1975 S. 494.

223

## Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398)

In § 22 Absatz 2 Satz 1 muß es richtig heißen:

„des § 3 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers.“

– GV. NW. 1975 S. 495.

## Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg  
dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung  
vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 –  
und den hierzu ergangenen Nachträgen  
zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen  
Güterverkehr dienenden Eisenbahn von  
Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche  
bis Buschhütten mit Anschluß an den  
Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 31. Dezember 1975 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9.00–11.00 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 24. Juni 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Rosemeyer

– GV. NW. 1975 S. 495.

## Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 30. Juni 1975

**Betrifft:** Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 26. 5. 1975, Seite 179, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung eines Miteigentumsanteils an einer Grundstücksfläche zugunsten des Kreises Minden-Lübbecke für den Ausbau der Kreisstraße 3022 in Porta Westfalica festgestellt habe.

Düsseldorf, den 30. Juni 1975

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Härter

– GV. NW. 1975 S. 495.

## Berichtigung

**Betrifft:** Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-

**Westfalen für die Wintersemester 1975/76 vom 14.  
Mai 1975 (GV. NW. S. 425)**

**In der Anlage 1 muß es richtig heißen:**

(Studiengang)	(Studienort)	(Höchstzahl)
Bauingenieurwesen	Uni Dortmund	25

**In der Anlage 2 – a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen – muß es richtig heißen:**

(Studiengang)	(Studienort)	(Höchstzahl)
Psychologie	GH Siegen	20

**In der Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – muß es richtig heißen:**

(Studiengang)	(Studienort)	(Höchstzahl)
Anglistik (Englisch)	PH Westfalen-Lippe/ Bielefeld	75
Anglistik (Englisch)	PH Westfalen-Lippe/ Münster	143
Germanistik (Deutsch)	GH Siegen	24
Hauswirtschafts- wissenschaft	PH Westfalen-Lippe/ Münster	26

– GV. NW. 1975 S. 495.

**Berichtigung**

**Betrifft:** Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 15. Mai 1975 (GV. NW. S. 432)

**In der Anlage muß es richtig heißen:**

(Studiengang)	(Studienort)	(Höchstzahl)
Produktdesign/ Industriedesign	GH Essen	15
Informations- verarbeitung	FH Bielefeld/Bielefeld	130
Kerntechnik	FH Aachen/Jülich	140
Aufbaustudium für Ingenieure	GH Siegen/ Gummersbach	40

– GV. NW. 1975 S. 496.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.